

Arbeitsschutzstandards Stand 20.04.2020

Der von Bundesarbeitsminister vorgestellte Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2 enthält im Wesentlichen 10 Eckpunkte, die nach dem bekannten TOP-Prinzip aufgebaut sind und auf der Basis der betrieblichen Gefährdungsbeurteilungen umgesetzt werden sollen. Das oberste Ziel bleibt dabei, durch Unterbrechung der Infektionsketten die Ausbreitung der Infektionskrankheit weiter einzudämmen. Für jeden Betrieb gelten dabei unabhängig vom konkreten Maßnahmenkonzept folgende Regelungen:

- Grundsätzlich soll überall im Betrieb der Mindestabstand hergestellt werden.
- Wo dies nicht sicher möglich ist, sollen die Personen durch Mund-Nasen-Abdeckungen geschützt werden.
- Personen mit Symptomen, die auf eine Sars-Cov-2-Erkrankung hindeuten, sollen das Betriebsgelände nicht betreten bzw. sofort verlassen.
- Der Arbeitgeber hat ein Maßnahmenkonzept mit befristeten Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 zu erstellen.
- Die Maßnahmen sollen vom Arbeitsschutzausschuss, einem Koordinations- bzw. Krisenstab unter Führung des Arbeitgebers oder einer nach § 13 ArbSchG/DGUV Vorschrift 1 beauftragten Person koordiniert werden.

Die 10 Eckpunkte des Arbeitsschutzstandards SARS-CoV-2

1. Arbeitsschutz gilt weiter – und muss bei einem schrittweisen Hochfahren der Wirtschaft zugleich um betriebliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 ergänzt werden!
2. Sozialpartnerschaft nutzen, Arbeitsschutzexperten einbinden, Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge ausweiten!
3. Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern wird universell auch bei der Arbeit eingehalten – in Gebäuden, im Freien und in Fahrzeugen!
4. Abläufe werden so organisiert, dass die Beschäftigten möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben!
5. Kein Mitarbeiter kommt krank zur Arbeit!
6. Zusätzlichen Schutz bei unvermeidlichem direkten Kontakt sicherstellen!
7. Zusätzliche Hygienemaßnahmen treffen!
8. Arbeitsmedizinische Vorsorge nutzen; Risikogruppen besonders schützen!
9. Betriebliche Beiträge zur Pandemievorsorge sicherstellen!
10. Aktive Kommunikation rund um den Grundsatz „Gesundheit geht vor!“

Einteilung der Maßnahmen nach dem TOP-Prinzip

Technische Maßnahmen

Die im Arbeitsschutzstandard SARS-COV-2 enthaltenen technischen Maßnahmen zielen vor allem auf

- die Wahrung der Handhygiene und
- die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ab.

Wo ein Mindestabstand nicht möglich ist, sollen **Trennwände** eingesetzt werden.

Mitarbeiter im Büro sollen möglichst im **Home-Office** arbeiten.

Bei **Kantinen** soll geprüft werden, ob diese infektionssicher betrieben werden können. Ansonsten sollen sie geschlossen werden bzw. bleiben.

In geschlossenen Räumen kann eine verstärkte **Lüftung** nötig sein.

Organisatorische Maßnahmen

Auch bei den organisatorischen Maßnahmen steht zunächst die Sicherung des Mindestabstands im Vordergrund:

- Auf **Verkehrswegen** und in der **Kantine** sollen Warte- und Stehflächen (z.B. Werkzeugausgabe, Essensausgabe) mit Klebeband markiert werden.
- **Schichtpläne** und **Pausenzeiten** sollen so organisiert werden, dass eine Wahrung des Sicherheitsabstands z.B. in den Pausenräumen möglich ist.
- **Werkzeuge und Maschinen** sind möglichst nur von einer Person zu nutzen oder bei der Übergabe entweder zu reinigen oder nur mit Schutzhandschuhen zu nutzen.
- **Arbeitskleidung und PSA** müssen personenbezogen aufbewahrt werden
- das **Zutrittsmanagement für betriebsfremde Personen** muss geregelt werden
- für die **Vorgehensweise bei Verdachtsfällen** (Verlassen des Betriebsgeländes, Ermitteln von Kontaktpersonen) muss es klare Fahrpläne geben
-

Personenbezogene Maßnahmen

Bei den personenbezogenen Maßnahmen kommt zunächst der Einsatz von **Mund-Nase-Schutz** zur Sprache. Dieser soll in besonders gefährlichen Unternehmensbereichen eingesetzt werden.

Durch **intensive Kommunikation** soll auf das Verhalten der Mitarbeiter eingewirkt werden. Dies soll z.B. geschehen durch

- Unterweisungen,
- Hinweisschilder,
- Aushänge,

die auf die nötigen Hygieneregeln hinweisen und die zentralen Ansprechpartner benennen.

Ferner sollen durch das Angebot bzw. durch die Ermöglichung einer **arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung** alle Beschäftigten die Möglichkeit haben, individuelle Gefährdungen zu erkennen und gegebenenfalls besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Psychische Belastungen im Fokus

Ausdrücklich genannt werden an dieser Stelle auch die psychischen Gefährdungen, die während der Corona-Pandemie deutlich erhöht sind, unter anderem durch:

- Ängste der Belegschaft
- mögliche Konflikte mit Kunden
- Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstandes
- die Notwendigkeit des Tragens von Mundschutz
- einer in dieser Krisenphase oft hohen Arbeitsintensität
- durch Existenz- und Arbeitsplatzängste